



Bericht über die Erhebung von Grundlagen zur Frage der Zusammenarbeit in Sachen Eichwesen

Verfasst durch Vital Zehnder
zu Händen der ZPKD

Stans, 13. Oktober 2003

Inhaltsverzeichnis:

1.	Einleitung	2
2.	Vorgehen	2
3.	Kurze Zusammenfassung	2
4.	Beurteilung	3
4.1.	Ziel der Beurteilung	3
4.2.	Heutige Situation	3
4.3.	Einschätzung der Tätigkeit	4
4.3.1.	Charakterisierung des Eichwesens unter dem Aspekt der Zusammenarbeit	5
4.3.2.	Weitere Faktoren	6
4.4.	„Folgen“ der Zusammenarbeit	7
4.4.1.	Nicht geldwerte Folgen	7
4.4.2.	Geldwerte Folgen	8
4.5.	Rechtliche Einschätzung	9
4.5.1.	Zusammenarbeit durch gemeinsame Einrichtung (z.B. ein Zentralschweizer Eichamt)	9
4.5.2.	Zusammenarbeit durch Leistungskauf	10
4.6.	Stellungnahme des Bundes	10
5.	Weiteres Vorgehen	11
5.1.	Zusammenarbeit Ja oder Nein	11
5.2.	Projekt-Anstoss	11
5.3.	Zeitlicher Rahmen	12

1. Einleitung

Nachdem der ZPDK in der Sitzung vom 22.5.03 die gegenwärtige Organisation des Messwesens in der Zentralschweiz sowie die sich abzeichnenden Veränderungen unter Varia kurz erläutert wurden (Protokoll Ziffer 11) hat die Konferenz das Thema an der Sitzung vom 21.8.03 explizit behandelt. Es wurde noch einmal auf die sich abzeichnenden Veränderungen aufgrund der Revision des Bundesrechts und aufgrund der personellen Situation in den Kantonen hingewiesen. Die ZPDK kam überein, den Bereich Messwesen genauer zu prüfen.

Es wurde beschlossen, der ZPDK-Präsident beauftrage das ZRK-Sekretariat, Grundlagen zu beschaffen, damit die Frage einer möglichen Zusammenarbeit, eines allfälligen Zusammenarbeitsprojektes vertieft diskutiert werden kann.

2. Vorgehen

Nach der Auftragserteilung durch den ZPDK-Präsidenten, führte das Sekretariat (Vital Zehnder) ein erstes ausführliches Gespräch mit Frau Laura Grüter, Chefin Gewerbepolizei Luzern, welche das Thema in der ZPDK aufgeworfen hat. Es wurden dabei insbesondere die Fragen der Aufgaben des Messwesens, der Organisation und der Grundlagen (geltende und absehbare) behandelt. Anhand des Kriterienkataloges zur Einschätzung des Zusammenarbeitspotentials des Messwesens wurden Einzelheiten betrachtet, um ein möglichst breites Bild über die Machbarkeit und Wünschbarkeit einer Zusammenarbeit zu erhalten.

Anschliessend wurden zum gleichen Thema Gespräche geführt mit den verantwortlichen Stellen der fünf weiteren Kantone (Hans Purtschert, Kapo SZ; Kurt Antener, Verwaltungspolizei NW; Markus Marti, Amt für Arbeit OW; Max Schüpbach, Eichamt ZG; Albert Zopp, Amt für Strassen- und Schiffsverkehr UR). Zusätzlich wurde das Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung, Metas, kontaktiert, wo Herr Jean-Georges Ulrich als Auskunftsperson zur Verfügung stand. Den Gesprächspartnern sei für ihre Mitarbeit bestens gedankt.

3. Kurze Zusammenfassung

Heute verfügt jeder Kanton über ein eigenes Eichamt. Die Besetzung reicht von 70% Stellenprozenten bis zu 400%. Einzig in OW und NW werden dem Eichmeister weitere Aufgaben ausserhalb des Eichwesens übertragen.

Das Eichwesen kann als eigenständige Tätigkeit bezeichnet werden, die Vernetzung mit der kantonalen Verwaltung ist sehr gering. Auch haben die Kantone und die Eichmeister kaum Ermessensspielraum. Vielmehr gilt es, Bundesvorschriften zu vollziehen (wobei die Kantone Schwerpunkte setzen können).

Eine Zusammenarbeit im Bereich Eichwesen lässt Einsparungen insbesondere bei den Infrastrukturkosten erwarten (heute sind 6 Eichämter und 10 Eichmeister auszurüsten). Je nach zu wählender künftiger Organisation dürfte auch eine Reduktion der notwendigen Stellenprocente erreicht werden, ohne dass dabei Leistungseinbussen zu erwarten sind.

Die Zusammenarbeit ermöglicht eine ausgeglichene Auslastung, eine klare Stellvertretung, einen vereinfachten Erfahrungsaustausch, eine Spezialisierung, die Einstellung von qualifiziertem Fachwissen sowie die Zertifizierung.

Aus rechtlicher Sicht erlaubt das Bundesrecht explizit die Schaffung interkantonaler Eichämter. Möglich ist auch die Zusammenarbeit mittels Leistungskauf (allerdings wirft sie im Vollzug einige, tendenziell kompliziert zu beantwortende Fragen auf).

Über alles betrachtet kann ich eine Vertiefung der Zusammenarbeit empfehlen. Dazu ist ein Anstoss zu formulieren und den Kantonsregierungen ein Projekt zu beantragen.

4. Beurteilung

4.1. Ziel der Beurteilung

Der Auftrag lautet auf Grundlagenerhebung. Der vorliegende Bericht soll es der ZPDK ermöglichen zu entscheiden, ob den Kantonsregierungen ein Antrag für ein Projekt „Zusammenarbeit im Bereich Eichwesen“ zu unterbreiten ist. Ohne bereits vertiefte Abklärungen zu tätigen, sollen Aussagen gemacht werden betreffend heutiger Organisation, Machbarkeit der Zusammenarbeit und deren Wünschbarkeit sowie einer ersten Abschätzung der Auswirkungen der Zusammenarbeit.

Kein Ziel dieser Erhebung kann es sein, mögliche Zusammenarbeitsformen zu präsentieren oder gar eine Empfehlung für eine Form abzugeben oder die genauen Kostenfolgen der Zusammenarbeit zu nennen. Dies hätte in einem ersten Projektschritt zu erfolgen, sofern die Kantonsregierungen auf Antrag der ZPDK einem Zusammenarbeitsprojekt „Eichwesen“ zustimmen. Es wird deshalb auch nur summarisch auf die zwei Hauptformen der Zusammenarbeit, gemeinsame Einrichtung und Leistungskauf, eingegangen und deren Zulässigkeit betrachtet.

4.2. Heutige Situation

Zu Gunsten der Überschaubarkeit wird die heutige Situation tabellarisch dargestellt, im Wissen, dass darin nicht alle Details festgehalten werden können. Das statistische Material wurde dem Jahresbericht der Metas entnommen in der Annahme, dass sie vergleichbare Werte erhebt und publiziert¹.

	LU	UR	SZ	OW	NW	ZG	Total
zuständige Direktion	JSD	SiD	MPD	VD	JSD	SD	-
zuständige Dienststelle	Gewerbe- polizei (Kapo)	Amt für Strassen- und Schiffsver- kehr	Kantons- polizei	Amt für Arbeit	Verwal- tungspoli- zei	Eichamt / Departement- sekr.	-
Verfügungen durch	Eichmeister	ASSV	Eichmeister	Eichmeister	Eichmeister	Eichmeister	

¹ Allerdings wird genau dies von verschiedenen Seiten bezweifelt. Die Erhebung des statistischen Materials sei ungenau und werde unterschiedlich gehandhabt.

eingesetzte Stellen%	400%	100% ²	200%	95%	70%	100%	965%
Betriebseinrichtungen	eingerrichtete Werkstatt	eingerrichtete Werkstatt	eingerrichtete Werkstatt	eingerrichtete Werkstatt	eingerrichtete Werkstatt	eingerrichtete Werkstatt	
Ausrüstung	zusätzlich div. Geräte, die ausgemietet werden		1000 Liter Mensur auf Anhänger			zusätzlich Spezialwaagen	
Weitere Tätigkeiten				Preiskontrolle	Gastgewerbe ³		
Ausgaben ⁴	645'499.00	120'000.00	225'239.05	141'916.25	76'213.70	200'000	1'408'868.00
Gebühreneinnahmen ⁴	563'384.55	30'416.60 ⁵	202'800.70	49'161.60	6'019.05	118'074.70	969'857.20
Registrierte Messmittel ⁶	11'140	2'239	7'186	2'151	1'149	4'148	28'013
Geeichte Messmittel 01 ⁶	3'739	792	2'270	713	693	1'809	10'016
Anzahl Betriebe Fertigpackungen ⁷	502	38	511	74	42	54	1'221
Geprüfte Betriebe Fertigpackungen ⁷	11	0 ⁹	132	49	20	35	247
Geprüfte Lose von Fertigpackungen ⁷	37	0 ⁹	184	91	51	135	498
Anzahl Betriebe Zufallspackungen ⁸	144	13	66	19	5	11	258
Geprüfte Betriebe Zufallspackungen ⁸	2	0 ⁹	45	13	5	6	71
Anzahl Verkaufsstellen Offenverkauf ⁸	476	124	396	95	60	225	1'376
Geprüfte Verkaufsstellen Offenverkauf ⁸	139	0 ⁹	186	69	41	126	561

4.3. Einschätzung der Tätigkeit

Im Rahmen der Verstärkung der Zusammenarbeit hat die ZRK einen Kriterienkatalog zur Prüfung des Zusammenarbeitspotentials einer Aufgabe erarbeitet. Dieser enthält Merkmale, welche während der Probephase der Zusammenarbeit gezeigt haben, dass sie die Zusammenarbeit positiv oder negativ zu beein-

² Bis vor kurzem 70%. 70 bis 80% dürften realistisch sein.

³ Ab 2004 nur noch Stellvertretung

⁴ Gemäss Staatsrechnung 2002

⁵ Krankheitsbedingt reduziert. In den Vorjahren und gemäss Budget rund 45'000.- Einnahmen.

⁶ Gemäss Jahresbericht des Schw. Eichdienstes 2002, Anhang 1.2

⁷ Gemäss Jahresbericht des Schw. Eichdienstes 2002, Anhang 2.3

⁸ Gemäss Jahresbericht des Schw. Eichdienstes 2002, Anhang 2.4

⁹ Keine Angaben möglich

flussen vermögen. So zeigt sich z.B., dass eine Aufgabe, je technischer sie ist, einfacher der Zusammenarbeit zugeführt werden kann oder je grösser der kantonale Spielraum ist, schwerer eine Kooperation zu verwirklichen ist¹⁰. Der Katalog wurde mit den zuständigen Stellen der Kantone besprochen und hat im Grossen und Ganzen zu einem einheitlichen Resultat geführt.

4.3.1. Charakterisierung des Eichwesens unter dem Aspekt der Zusammenarbeit

Charakteristika des Eichwesens, welche die Chancen / Gefahren für die Zusammenarbeit erhöhen können:

- a) Hauptaufgaben des Eichmeisters (gemäss Metas-Eichmeisterprofil): (1) Eichung der Messmittel in seinem Zuständigkeitsbereich, (2) Nachschau über die Verwendung der Messmittel, (3) Statistische Kontrollen von Fertigpackungen beim Inverkehrbringer und (4) Marktüberwachung von Fertigpackungen, Schankgefässen und Massbehältnissen (und in Zukunft auch von anderen Messmitteln wie Waagen etc.).
- b) Eine effektive und effiziente Erfüllung des Eichwesens verlangt ausgebildetes Fachpersonal und grosse praktische Erfahrung. Die Praxis schlägt sich nicht nur in der Qualität der Arbeit, sondern auch in der Routine und somit dem mengenmässigen Output nieder. Aus diesem Grunde würde schon heute die Eichämter-Verordnung verlangen, die Eichämter so festzulegen, dass ein Eichmeister über ein volles Pensum verfügt. Dazu lässt die Verordnung ausdrücklich überkantonale Eichämter zu (Eichämter-Verordnung, SR 941.292, Art. 2). Die Zusammenarbeit vermag eine ausgeglichene Auslastung der Eichmeister herbeizuführen.
- c) Das Eichwesen wird vom Bund detailliert vorgeschrieben. Es gäbe kaum kantonale Spielräume. Im Prinzip ist es auch egal, welche Verwaltungsstelle die Aufgabe erfüllt. Es gibt gar Kantone, die das Eichwesen privatisiert haben (Sportelsystem). Entsprechend scheint auch die Zusammenarbeit als machbar. Vergleiche aber lit. h.
- d) Das Eichwesen ist eine sehr technische Arbeit, die kaum Ermessensspielraum lässt. Dadurch ist das Eichwesen weitgehend frei von kantonalen Eigenheiten. Dies dürfte auch bedeuten, dass die Bürger nicht auf einem kantonalen Vollzug beharren. Schon heute werden verschiedene spezielle Waagen, Gewichte etc. ausserkantonale zur Prüfung gebracht.
- e) Das Eichwesen ist nur beschränkt an feste Standorte gebunden. Der Eichmeister arbeitet meist am Ort der Eichung, d.h. im ganzen Eichkreis. Der zentrale Standort wird im Prinzip lediglich als Lagerort, für Administrativarbeiten sowie für sensible Tätigkeiten, die besonders geschützte Verhältnisse erfordern, benötigt. Selbstverständlich liegt dieser mit Vorteil eher im Zentrum eines Eichkreises sowie an günstigen Verkehrspunkten. Es sind durchaus Zusammenarbeitsformen denkbar, die sich nicht auf eine einzige Zentrale stützen. Ebenso wenig muss jeder Eichmeister täglich in der Zentrale vorbeischauchen (heute teils täglich, teils einmal wöchentlich).
- f) Das Eichwesen ist eine sehr eigenständige Tätigkeit und nicht mit weiteren Verwaltungstätigkeiten verknüpft. Ein Herauslösen aus der Verwaltung würde somit kaum innerkantonale Synergien zerstören. In NW wird die Situation aufgrund der innerkantonalen Reorganisation ohnehin ändern und in OW kann die Preiskontrolle via Leistungsvereinbarung auch einer gemeinsamen Eichstelle übertragen werden.

¹⁰ Der Katalog mit rund 40 Kriterien ist im Internet publiziert. Auf eine detaillierte Wiedergabe wird deshalb verzichtet.

- g) Das Eichwesen ist eine bürgernahe Tätigkeit. Im Regelfall begibt sich der Eichmeister zu den Bürgern, weshalb eine Zusammenarbeit die Bürgerfreundlichkeit nicht wahrnehmbar tangiert. Negativ zu spüren wäre die Zusammenarbeit dann, wenn für sensible Arbeiten nur noch ein Standort bestünde und der Kunde dafür eine weite Reise in Kauf nehmen müsste. Realität ist allerdings schon heute, dass z.B. Spezialgewichte aus Uri in Steinhausen geprüft werden, dieser Weg offensichtlich akzeptiert wird.
- h) Als kantonal und damit die Zusammenarbeit gefährdend kann allenfalls die Tatsache beurteilt werden, dass das Eichwesen aus gebührenpflichtigen Tätigkeiten besteht und solchen, deren Kosten in der Hauptsache zu Lasten des Staates gehen. Nun ist es so, dass die Kantone ihre Schwerpunkte weitgehend frei definieren: Mehr gebührenpflichtige Tätigkeiten und somit tendenziell ausgeglichene Rechnung oder mehr gebührenfreie Tätigkeit und somit grössere Belastung des Staatshaushaltes. Dies führt denn auch dazu, dass die Statistik der Metas sehr unterschiedliche Resultate aufzeigt und die Staatsrechnungen sehr unterschiedliche Einnahmen:Ausgaben-Verhältnisse aufweisen. Folge dieser kantonalen Schwerpunktsetzung ist, dass die Vorgaben des Bundes für die Kontrollen kaum eingehalten werden. Die Metas beunruhigen dabei auch die grossen Unterschiede in den einzelnen Kantonen (insbesondere auch in der Zentralschweiz). Für die Zusammenarbeit ist allerdings auch dies kein unlösbares Problem. Die Kantone können sich auf eine gemeinsame Zielvorgabe einigen¹¹. Prüfwert wäre allenfalls auch, die Tätigkeiten personell zu trennen (wie das z.B. Zürich macht, ein Eichmeister nimmt gar keine gebührenpflichtigen Aufgaben wahr, sondern übt einzig die Deklarationskontrolle aus).

4.3.2. Weitere Faktoren

Neben diesen allein aus der Tätigkeit resultierenden Faktoren bestimmen noch weitere Umstände die Chancen / Gefahren für die Zusammenarbeit:

- a) Das Eichwesen ist zur Zeit im Umbruch. Unter anderem wird es vom Bund neu geregelt. Die Auswirkungen können im heutigen Zeitpunkt erst vermutet werden. Tendenziell werden die gebührenpflichtigen Tätigkeiten abnehmen, die Nachschauen, Kontrollen und Aufsichtstätigkeiten, die gebührenfrei sind, zunehmen. Der eigentliche Arbeitsanfall dürfte in etwa gleich bleiben (bei Veränderung der Tätigkeiten). Betreffend Zusammenarbeit bedeutet dies, dass das Eichwesen tendenziell weniger kostendeckend als heute zu erbringen sein wird. Dies behindert die Zusammenarbeit zwar in keiner Weise, verlangt aber eine vertiefte Prüfung des Abgeltungssystems bzw. der Kostenverteilung.
- b) Offen ist, wie die Stellen inskünftig zu besetzen sind. Gemäss Eichmeisterprofil der Metas hat er über einen Abschluss einer technischen Schule (TS) oder Fachhochschule (FH) sowie mehrjährige praktische Erfahrung in der Messtechnik zu verfügen. Insbesondere das geforderte Bildungsniveau ist nicht unumstritten. Realistischerweise kann deshalb kaum davon ausgegangen werden, dass die sechs Zentralschweizer Kantone inskünftig nur noch Ingenieure anstellen werden.
- c) In der Zentralschweiz stehen auch einige personelle Wechsel an. Die Kantone UR, OW, NW und ZG müssen kurz bis mittelfristig Personalentscheide treffen (in den nächsten 2-3 Jahren). Dies ist aus Erfahrung ein idealer Moment, die Organisation, mithin auch eine Zusammenarbeit zu prüfen.

¹¹ Denkbar wäre allenfalls auch, dass jeder Kanton seine Vorgabe dem für ihn zuständigen Eichmeister bekannt gibt. Dieser wird für seinen Aufwand entschädigt und die Gebühren gehen in die Kasse des auftraggebenden Kantons. Allerdings würde dies einen Kerngedanken der Zusammenarbeit zerstören und die Gefahr eines einheitlichen Vollzugs der Bundesvorschriften wieder erhöhen.

- d) Heute nehmen einzig die Eichmeister OW und NW neben der Eichtätigkeit noch weitere Aufgaben wahr. In OW führt er zusätzlich die Preiskontrolle durch und in NW ist er für die Gastgewerbepolizei tätig. Bei der Organisation der Zusammenarbeit wird sich daher unweigerlich die Frage stellen, ob diese Kantone die Aufgaben neu verteilen müssen oder ob diese Aufgaben in die Zusammenarbeit integriert werden können.
- e) Aufgrund der geführten Gespräche beurteile ich die Einstellung gegenüber einer möglichen Zusammenarbeit als kritisch konstruktiv bis gut. Es wird allgemein anerkannt, dass die heutige Situation nicht optimal ist¹² und durch die Zusammenarbeit optimiert werden *kann*. Ebenso ist man überzeugt, dass die kommenden Veränderungen die heutige Organisation noch weiter unter Druck setzen werden. Eine Verbesserung der Situation hängt aber stark von der zu wählenden Form und Organisation ab. Kritisch betrachtet man insbesondere eine Lösung mit nur einer Zentrale (einer „Werkstatt“). Im Grunde aber bin ich überzeugt, dass das heutige Personal einem Projekt nicht ablehnend gegenüber stehen, sondern aktiv mitarbeiten würde.

4.4. „Folgen“ der Zusammenarbeit

Die Abschätzung der Folgen einer Zusammenarbeit im Bereich Eichwesen ist nicht ganz einfach. Sie werden stark beeinflusst durch die letztlich gewählte Form der Zusammenarbeit (sowie die personelle Besetzung). Bei den Folgen ist sodann zu unterscheiden zwischen nicht unmittelbar geldwerten (meist die Qualität beeinflussenden) Folgen und solchen, welche die Finanzen der Kantone unmittelbar beeinflussen werden.

4.4.1. Nicht geldwerte Folgen

- a) Eine Zusammenfassung und Neuorganisation des Eichwesens kann zu einer vergleichbaren Auslastung der Eichmeister führen und somit zu einer durchwegs gewünschten Routine (und damit auch Effizienzsteigerung).
- b) Gleiche Anwendung der Vorschriften in der ganzen Region und dadurch gleich lange Spiesse für alle, bzw. Wegfall der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen aufgrund unterschiedlicher Durchsetzung von Bundesvorschriften.
- c) Die heute vielfach problematische Situation der Stellvertretung fällt dahin. Die Zusammenarbeit ermöglicht eine organisatorisch festgelegte Stellvertretung.
- d) Der Wissensaustausch unter den Eichmeistern wird vereinfacht, da sie auch organisatorisch zusammengefasst werden.
- e) Die Zusammenarbeit würde eine weiterführende Spezialisierung ermöglichen (was allerdings die Gefahr höherer [Fahr-]Spesen etc. mit sich bringen kann). Die Spezialisierung dürfte sich auf die Qualität, die Routine und letztlich die Effizienz positiv auswirken. Andererseits würde aber auch die Vielfalt des Berufes leiden und es würde bewirkt, dass ein Kontrollpflichtiger unter Umständen von mehreren Eichmeistern aufgesucht würde.

¹² Wobei zu berücksichtigen ist, dass einzelne Kantone eben eine interne Reorganisation zur Optimierung abgeschlossen haben.

- f) Schätzungsweise werden die Aufgaben des Eichwesens immer anspruchsvoller (mehr Vorschriften, EU-Vorschriften, weniger Zustands- und mehr Verfahrenskontrollen, internationaler mit Englisch und Französisch, Zertifizierungen etc.). Metas spricht von TS oder FH als Voraussetzung für die Eichmeister. Dennoch scheint es nicht sinnvoll, dass jeder Kanton nur noch Ingenieure anstellt. Aber gemeinsam könnte man dieses Know How in der Person eines Eichamtsvorstehers erwerben und zur Verfügung stellen. Ohne Zusammenarbeit besteht dagegen die Gefahr, dass sich aus Kostengründen kein Kanton das notwendige Fachwissen anschaffen wird.
- g) Administrativarbeiten könnten reduziert werden, z.B. auch im Verhältnis zum Bund (Reduktion der Ämter bringt eine Reduktion der reinen Amtstätigkeit mit sich).
- h) Die direkte Aufsichtsfunktion und der Gestaltungsspielraum der Kantone würde (je nach Organisationsform) abnehmen. Da der Spielraum der Kantone ohnehin gering ist, fällt dies allerdings nicht sehr ins Gewicht.
- i) Die Zusammenarbeit würde wahrscheinlich aber auch bedeuten, dass die Kantone interessante Stellen verlieren würden.

4.4.2. Geldwerte Folgen

- a) Der grosse Ausgabenposten des Eichwesens sind die Personalkosten (rund 70%). Ob hier Einsparungen möglich sind, ist schwierig abzuschätzen. Tatsache ist, dass heute für die ganze Region rund 965 Stellenprozent eingesetzt werden. Interessant dabei ist, dass fast alle Gesprächspartner überzeugt sind, dass in der ganzen Region (auf die ganze Region bezogen) eine Überkapazität besteht. Auch wenn ein 1:1-Vergleich keinesfalls möglich ist, so scheint auch interessant, dass ZH oder BE je 5 Eichmeister eingesetzt haben (GR gar nur einen). Beide verfügen über mehr zu kontrollierende Geräte oder Betriebsstätten als die Zentralschweiz¹³. Es darf daher vermutet werden, dass mit einer regionalen Organisation (d.h. einer die Kantonsgrenzen weitgehend nicht beachtenden Organisation) durchaus Sparpotential auch bei den Personalkosten vorhanden ist.
- b) Das Stellenprofil des Eichmeisters wird qualifizierter werden. Es bleibt aber fraglich, ob jeder Eichmeister Ingenieur sein muss. Immerhin herrscht allgemein die Überzeugung, dass es sinnvoll wäre, wenn eine qualifizierte Fachperson pro Amt zur Verfügung stehen würde. Bei der heutigen Organisation würde dies bedeuten, dass in der Zentralschweiz dennoch sechs TS/FH tätig wären (da sechs Ämter bestehen). Bei einer gemeinsamen Organisation würde eine Fachperson, der Vorsteher, ausreichen. Dennoch wäre es denkbar, diesem nicht nur „Vorsteheraufgaben“, sondern auch Eich-Aufgaben zu übertragen.
- c) Sparpotential dürfte auch darin liegen, dass die Eichmeister weitgehend von administrativen Tätigkeiten entlastet werden. Heute sind das zwischen 20 und 30% pro Eichmeister. Im Kanton Uri wird die Administration von der vorgesetzten Stelle wahrgenommen. Im Kanton Schwyz wird die Rechnungsstellung zentral durch das Rechnungswesen bei der Kantonspolizei erledigt. In der Zusammenarbeit könnten verschiedene Arbeiten von einem gemeinsamen Sekretariat übernommen werden, der Eich-

¹³ Dem Schreibenden ist sehr wohl bekannt, dass in Zürich einzig jener Eichmeister angestellt ist, der die Deklarationsvorschriften kontrolliert; die vier weiteren arbeiten nach Sportelsystem. Zwei von diesen beschäftigen (auf eigene Kosten) je einen Hilfeichmeister in Teilzeit. Aber auch so sind im ganzen Kanton nicht einmal 7 Personen beschäftigt. Und auch der Eichmeister GR arbeitet im Sportelsystem und setzt die ganze Familie ein (was total ca. 3 Stellen ergibt).

meister selber könnte sich auf seine Fachaufgaben konzentrieren. Mit der Nutzung einer einheitlichen EDV-/ Informatikplattform (WEB-Basis) kann die Selbständigkeit der Eichmeister weiter erhöht werden, was die nicht explizit fachlich bedingten Eichmeistertätigkeiten eines allgemeinen Sekretariates weiter reduzieren kann.

- d) Aufgaben, die allein deswegen anfallen, weil man ein Amt ist (so insbesondere der Verkehr mit Bern), würden bei einer Zusammenarbeitslösung mit einem Amt (unabhängig der Anzahl Eichmeister) quasi gesechsteilt.
- e) Immer mehr, insbesondere zertifizierte Unternehmen verlangen Eichungen / Kontrollen durch zertifizierte Eichämter. Ein Kanton sollte diese Dienstleistung erbringen können. Die Zusammenarbeit würde es ermöglichen, nur einmal die (hohen) Auslagen für eine Zertifizierung und die nachfolgenden Audits aufwerfen zu müssen.
- f) Jeder Eichmeister verfügt für seine alltägliche Arbeit über einen Grundstock an Gerätschaften sowie ein Fahrzeug. Kann die Zusammenarbeit die Zahl Eichmeister senken (was von der gewählten Organisationsform abhängt und daher noch offen ist), sinken automatisch auch die Kosten für die Ausrüstung.
- g) Heute verfügt jeder Kanton über eine ausgerüstete Werkstatt. Die Ausrüstung variiert, das Meiste ist aber sechsfach vorhanden. Bei einer Zusammenarbeit könnte dies hinterfragt werden. Braucht es sechs Werkstätten, jede Werkstatt alles oder kann man verschiedene zusammenfassen etc.?
- h) Bereits heute werden einige Spezialgerätschaften aus- bzw. eingemietet. Die Zusammenarbeit könnte zu einem noch effizienteren Mitteleinsatz führen, indem das gesamte Eichwesen über die ganze Region hinweg koordiniert würde.
- i) Es ist aber auch festzuhalten, dass die Zusammenarbeit insbesondere zu höheren Spesen führen könnte. Dies vorallem aufgrund längerer Fahrwege. Allerdings hängt dies stark von der zu wählenden Organisationsform ab und kann durchaus optimiert werden.

Diese Einschätzung der finanziellen Folgen kann kantonal durchaus stark variieren. Denn schon heute ist der Kostendeckungsgrad sehr unterschiedlich (vgl. oben). Allgemein zu „versprechen“, die Zusammenarbeit werde günstiger, wäre daher falsch. Auch muss beachtet werden, dass die gebührenpflichtigen Tätigkeiten ohnehin zurückgehen werden und der öffentliche Haushalt somit stärker belastet werden wird. Dank der Zusammenarbeit sehr wahrscheinlich aber weniger stark.

4.5. Rechtliche Einschätzung

Betreffend die rechtliche Einschätzung komme ich nicht umhin, die Frage hinsichtlich der zwei Zusammenarbeitsformen Leistungskauf und gemeinsame Einrichtung getrennt zu betrachten.

4.5.1. Zusammenarbeit durch gemeinsame Einrichtung (z.B. ein Zentralschweizer Eichamt)

Aufgrund des Bundesrechts ist die Situation im Eichwesen (ausnahmsweise) im Grundsatz klar: „Benachbarte Kantone können gemeinsam ein Eichamt betreiben.“ (Eichämter-Verordnung, Art. 2). Es spricht daher rechtlich nichts gegen eine gemeinsame Organisation des Eichwesens (ausser die Zentralschweizer Kantone werden nicht als Nachbarn betrachtet, weil etwa Zug nicht an Nidwalden grenzt. Diese Auslegung entspricht allerdings nicht dem Zweck der Norm und wird deshalb auch nicht von der Metas vertreten).

Auch wenn die Zulässigkeit als solche nicht angezweifelt wird, wirft ein allfälliges Zusammenarbeitsprojekt einige rechtliche Fragen auf. So z.B. betreffend die Aufsicht über das gemeinsame Eichwesen, der Rechtsmittelweg gegen Verfügungen eines gemeinsamen Amtes, das Personalrecht etc. Es sind dies aber alles Fragen, die aus rechtlicher Sicht dank bestehender, vergleichbarer Verträge beantwortet werden können.

4.5.2. Zusammenarbeit durch Leistungskauf

Der Eichmeister ist fast ausschliesslich hoheitlich tätig. Jede Eichung und jedes Resultat einer Nachschau ist als Verfügung zu würdigen (schon der Zutritt z.B. zu einem Verkaufslokal ist ein hoheitlicher Akt und kann erzwungen werden). Der klassische Leistungskauf, bei dem der Kanton X die Dienstleistung des Eichmeisters des Kantons Y einkauft, ist deshalb nicht ganz unproblematisch.

Die Zusammenarbeit durch Leistungskauf kommt aber schon heute vor. So werden die Abgasmessgeräte in NW durch OW kontrolliert oder Tanklastfahrzeuge werden fast ausnahmslos in Luzern kontrolliert. Schwyz nimmt zur Zeit (befristet und begrenzt) das Eichwesen des Kantons Uri wahr (ohne Administrativarbeiten). Auch üben die Eichmeister in Notfällen gegenseitig die Stellvertretung aus. Dies sind aber alles sehr pragmatische Lösungen, die sich für eine grossflächige, dauerhafte Zusammenarbeit nicht unbedingt eignen. So können die ausserkantonalen Stellvertreter nicht verfügen, sondern müssen an die Aufsichtsbehörde gelangen. Der Bürger muss ihnen nicht einmal Zutritt gewähren. Es funktioniert also nur im positiven Fall (es lässt sich jedermann gerne und freiwillig bestätigen, dass seine Waage korrekt funktioniert, eine Beanstandung dagegen akzeptiert man nur vom formell richtigen Eichmeister). Einzig für den Schwyzer Eichmeister in Uri wurde explizit eine Ermächtigung ausgestellt (gemäss Art. 6 Abs. 2 Eichämter-V), dank der er wie ein Urner Eichmeister mit dem Werkzeug und den Urkunden des Urner Eichmeisters in Uri tätig sein kann.

Tatsächlich wäre es nun denkbar und rechtlich machbar, eine Zusammenarbeit so zu organisieren, dass alle Leistungen eines ausserkantonalen Eichmeisters eingekauft werden oder dass nur Einzelleistungen (z.B. Kontrolle der Abgasmessgeräte) dauernd von einem ausserkantonalen Eichmeister erbracht werden. Auf die Dauer und bei einigen Tausend Eichungen und Kontrollen pro Jahr in der ganzen Region durch mehrere Eichmeister dürfte diese Organisation aber zu schwerfällig sein. Zusammenarbeit darf die Aufgabenlösung indes nicht komplizieren.

4.6. Stellungnahme des Bundes

Metas ist verantwortlich und interessiert, dass die Vorschriften des Bundes im Bereich des Messwesens eingehalten werden. Nur so kann ein landesweiter Konsumentenschutz sowie ein Schutz des freien und fairen Wettbewerbs garantiert werden. Entsprechend ist Metas interessiert, dass flächendeckend Eichmeister tätig sind, deren Aufgabe sie zeitlich ausfüllt und geistig erfüllt. Irrelevant ist dabei der geographische Raum, insbesondere auch die Kantonsgrenze.

Mit anderen Worten steht Metas jeder interkantonalen Erfüllung des Messwesens und jeder Zusammenarbeitsform positiv gegenüber, solange sowohl bei der Eichtätigkeit wie auch bei den Aufsichtsaufgaben der gesetzliche Auftrag erfüllt wird. Deshalb ist jede Organisation (auch die rein kantonale) Metas vorzulegen.

Daraus resultierend kann sich Metas durchaus viele verschiedene Formen der interkantonalen Zusammenarbeit vorstellen. Kantone können das ganze Eichwesen gemeinsam organisieren, sie können aber auch nur Teilbereiche daraus, z.B. die Abgasmessgeräte oder die Nachschauen gemeinsam regeln. Mög-

lich ist auch eine Zusammenarbeit, die sich nur auf die Stellvertretung beschränkt oder die eine von den Kantonsgrenzen unabhängige „Arrondierung“ der Eichkreise zum Ziel hat etc.

5. Weiteres Vorgehen

5.1. Zusammenarbeit Ja oder Nein

Diese erste Abklärung der Möglichkeiten, Chancen und Probleme einer Zusammenarbeit im Eichwesen ergibt ein Plus zu Gunsten der Zusammenarbeit.

Das Eichwesen ist eine derart selbständige Aufgabe, die sehr gut aus der kantonalen Verwaltungsorganisation herausgelöst werden kann. Im regionalen Verbund sind insbesondere qualitative, aber auch frankenmässige Vorteile zu erwarten. Es wäre daher falsch, *kein* Projekt zu lancieren mit dem Ziel, die Zusammenarbeit im Eichwesen zu vertiefen. Eine Neuorganisation bezweckt dabei, dass für alle beteiligten Eichämter bzw. Kantone ein innerbetrieblicher Synergiegewinn resultiert sowie flexibler und angepasster auf die Kundenbedürfnisse reagiert werden kann.

Aufgrund dieser Abklärung kann erst der Start eines Projektes empfohlen werden. Nicht möglich ist es - abgesehen von der kritischen Einschätzung des Leistungskaufes - bereits eine Zusammenarbeitsform, eine bestimmte Organisation oder dergleichen zu empfehlen. Dies setzt weitere, vertiefte Abklärungen voraus. Sie müssen Teil des ersten Projektschrittes sein.

Der Moment für den Projektstart ist günstig. Sowohl die Grundlagen wie auch die personelle Organisation des Eichwesens sind zur Zeit im Wandel. Die personelle Situation ist derart akut, dass bereits in einem frühen Projektstadium auch Gedanken zu Übergangslösungen anzustellen sind (erste Pensionierung in 1 ½ Jahren, krankheitsbedingte Ausfälle bestehen bereits). Denn egal welche Zusammenarbeitsform man anstrebt, mindestens zwei Jahre wird es bis zur Umsetzung ohnehin dauern.

5.2. Projekt-Anstoss

Zusammenfassend wird empfohlen, einen Anstoss einzureichen. Dieser

- wird via Ausschuss den Regierungen zur Beschlussfassung unterbreitet;
- bezweckt, ein Projekt zu starten, das eine engere Zusammenarbeit des Eichwesens in der Zentralschweiz verwirklicht;
- überträgt das Projekt der Verantwortung der ZPDK (unter Einbezug des VD OW);
- wobei eine Arbeitsgruppe einzusetzen ist, die aus Vertretungen der sechs Kantone besteht. In der Vollbesetzung sind allerdings nur Grundsatzfragen zu diskutieren, die Arbeit soll primär von einem Kernteam erfüllt werden (effizienter). Mit Vorteil ist auch der Bund vertreten (falls nicht, ist er immerhin auf dem Laufenden zu halten).

5.3. Zeitlicher Rahmen

Möglicher (optimaler) Projektablauf:

- Nov 2003 ZPDK nimmt diesen Bericht zur Kenntnis und erteilt Auftrag, einen Anstoss auszuformulieren. Der Anstoss richtet sich nach dem Muster und stützt sich weitgehend auf diese vorliegende Abklärung sowie weitere, von der ZPDK zu definierende Merkmale.
- Febr 2004 ZPDK beschliesst Anstoss und unterbreitet ihn dem Ausschuss (vgl. Richtlinie über die Durchführung von Zusammenarbeitsprojekten).
- April 2004 Ausschuss unterbreitet Anstoss den Kantonsregierungen. Eventuell Traktandierung an ZRK vom Mai 2004.
- Mai 2004 Kantonsregierungen beschliessen über Anstoss.
- Juni 2004 Einsetzung Projektorganisation, Beginn der Projektarbeit. Erster Schritt:
 - Herausarbeiten von Grundsatzfragen und Lösungsempfehlungen zu Händen ZPDK;
 - Erarbeiten von Vorschlägen für Übergangslösungen (eventuell schon früher einsetzen).
- Sept 2004 ZPDK befindet über Grundsatzfragen sowie Übergangslösungen.
- Febr 2005 Erarbeitung einer Zusammenarbeitsvorlage zu Händen der ZPDK durch Arbeitsgruppe.
- Febr 2005 ZPDK beschliesst über Zusammenarbeitsvorlage und gibt diese in die Vernehmlassung.
- Mai 2005 Quasi am Ende der Vernehmlassung gemeinsame Diskussion in der Plenarversammlung.
- Aug 2005 Anpassung / Überarbeitung der Zusammenarbeitsvorlage, Verabschiedung durch ZPDK
- Okt 2005 Genehmigung durch Kantonsregierungen, anschliessend allenfalls Beschlussfassung durch Kantonsparlamente und Volk.

ab Aug 2006 Umsetzung

Selbstverständlich wird dieser Zeitplan je nach zu wählender Zusammenarbeitsform und Entscheiden über Grundsatzfragen mehr oder weniger eingehalten. Auch die Frage, wie weit die Plenarversammlung einzu beziehen ist, kann erst aufgrund des Projektverlaufes entschieden werden.
